

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 303/66

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Soldaten Helmut Leopold H [REDACTED], D [REDACTED],
Niederlande, K [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in A [REDACTED],
T [REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 28. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 11. Februar 1960 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Der jüdische Kläger verlangt Entschädigung wegen der Unterbrechung seines Volksschulbesuchs durch Emigration. In einem seinen Anwalt am 11. März 1960 zugestellten Urteil hat der Berufungsrichter diesen Anspruch verneint; die Revision ist nicht zugelassen worden. Mit einem am 17. Mai 1966 eingegangenen Schriftsatz bittet der Kläger, ihm Wiedereinsetzung wegen der Veräumung der Frist für die Zulassungsbeschwerde (§ 223 ZPO) zu gewähren, und holt gleichzeitig die Beschwerde nach. Er beruft sich darauf, daß er nach der früheren Fassung des § 4 Abs. 1 Ziffer 1 c ZPO mit der Zurückweisung einer Revision habe rechnen müssen, weil er als niederländischer Staatsangehöriger in sein Heimatland emigriert sei.

- 3 -

Dem Wiedereinsetzungsantrage kann nicht stattgegeben werden. Nach § 234 Abs. 3 ZPO, der gemäß § 209 Abs. 1 ZPO auch im entschädigungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, kann eine Wiedereinsetzung nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden. Die Frist für die Einlegung der Zulassungsbeschwerde endete aber im vorliegenden Falle bereits am 11. Juni 1960.

Die Beschwerde des Klägers ist deshalb als unschlüssig zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus §§ 209 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Ascher

von der Mühlen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)